

Ausschluß der Leistungspflicht des Unfallversicherers für Unfälle bei Benutzung von Luftfahrzeugen

Das Oberlandesgericht Koblenz hat sich in einem Urteil (VersR 88, 1146) mit der Auslegung einer besonders vereinbarten Ausschlußklausel in einer Unfallzusatzversicherung beschäftigt. Folgende Klausel lag dem Vertrag zugrunde:

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem Unfall gekommen ist.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind jedoch ...
3. Bei Luftfahrten leisten wir nur, wenn der Versicherte den Unfall bei Reise- oder Rundflügen als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber erlitten hat. Fluggäste sind, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die Insassen, denen das Luftfahrzeug ausschließlich zur Beförderung dient."

Die Bestimmung unter Ziff. 3 entspricht dem Ausschlußtatbestand des § 4 Abs. 3 a AUB 61, weicht jedoch von der Neufassung des § 2 Abs. 4 AUB 88 ab.

Im zu beurteilenden Fall erlitt der Ehemann der Klägerin einen tödlichen Unfall beim Absturz eines propellergetriebenen Ultraleichtflugzeuges. Dieser Flugzeugtyp verfügt über zwei hintereinander angeordnete Sitzplätze, die doppelsteuerige Maschine konnte von jedem der beiden Sitze aus geführt werden. Bei dem Unglücksrundflug über dem Flugplatz waren beide Sitze des Flugzeuges besetzt, auf dem hinteren Platz saß der tödlich verunglückte Ehemann der Klägerin. Der Senat setzt sich zunächst ausführlich mit der Frage auseinander, ob das hier verwendete propellergetriebene Ultraleichtflugzeug als "Propellerflugzeug" in den Leistungsbereich der vereinbarten Ziff. 3 der Bedingungen fällt. Er stellt darauf ab, der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde auch unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhanges den Begriff eines "Propellerflugzeuges" nicht anders verstehen können, als er im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wird, der in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken seinen Niederschlag gefunden hat. Als Flugzeug wird danach ein Beförderungsmittel zur Fortbewegung in der Luft verstanden, dessen Hauptbaugruppen für jede Flugzeugart sind: Tragwerk, Leit- und Steuerwerk, Fahrwerk, Rumpf- und Triebwerksanlage (Brockhaus, Enzyklopädie, 17. Aufl. Band 6, Stichwort "Flugzeug"). Diese Merkmale des allgemeinen Aufbaus für Flugzeugarten lägen auch bei dem im Unfallzeitpunkt benutzten propellergetriebenen Ultraleichtflugzeug vor, wie sich aus dessen technischer Beschreibung im einzelnen ergebe. Die besondere bauliche Ausführung des Ultraleichtflugzeuges habe für die versicherungsrechtliche Frage, wie der durchschnittliche Versicherungsnehmer den in den vereinbarten Bedingungen verwendeten Begriff des "Propellerflugzeuges" verstehen kann, keine Bedeutung. Auch komme es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf den Verwendungszweck des Flugzeuges an. Im Ergebnis stellt das OLG Koblenz zutreffend fest, daß die Versicherungsbedingungen der Beklagten keine einschränkende Auslegung des Begriffs "Propellerflugzeug" im Sinne eines Ausschlusses von propellergetriebenen zweisitzigen Ultraleichtflugzeugen ermöglichen.

Entscheidungserheblich war weiterhin die Frage, ob es sich bei dem Verunglückten um einen Fluggast handelte. Nach der Definition sind Fluggäste mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder die Insassen, denen das Luftfahrzeug ausschließlich zur Beförderung dient. Keine Fluggäste sind deshalb neben den Besatzungsmitgliedern Personen, die in der Luft ihren Beruf mit Hilfe des Fluggerätes ausüben. Fluggast ist demnach nicht, wer dazu bestimmt ist, das Luftfahrzeug verantwortlich zu führen oder den verantwortlichen Luftfahrzeugführer dabei zu unterstützen oder wer im Auftrag des Flugveranstalters sonstige Dienste oder Berufstätigkeiten im Flugzeug zu verrichten hat (*Wus-*

sow/Pürckhauer, AUB 6.Aufl., § 2, Randnr. 54 ff.; *Grimm*, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 2 AUB, Randnr. 51 ff.; BGH VersR 84, 155).

Das Oberlandesgericht Koblenz ist der Ansicht, die beweisbelastete Klägerin habe nicht nachgewiesen, daß ihr Ehemann bei dem Unglücksflug lediglich Fluggast in dem zweiseitigen Ultraleichtflugzeug war. Sie hätte unter Berücksichtigung von Beweiserleichterungen Mindesttatsachen nachweisen müssen, aus denen zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergab, daß der betroffene Insasse auch bei der zweiseitigen und doppelsteuerigen Maschine lediglich Fluggast gewesen sein konnte. Hierzu habe die Klägerin jedoch nichts vorgetragen.